

www.e-rara.ch

Burgrechten und Pündnussen der Statt Freyburg in Uchtland

Quentz, Johann Jakob

[Freyburg in Uchtland], [1691]

Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135254>

Ausspruch zwüschen beeden Stätten von wegen des Obmans in Spänen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Derosjedwedere Statt einen also hat / vnd geschriben seind den letzten Tag Aprellen / in dem Jahr da man zalt von der Geburt Christi vnsers lieben Herren Tausent vierhundert vnd achzig.



Ausspruch zwischen beeden Stätten
Von wegen des Obmans in
Spänen

Wir nachbenannten Gaspar Nasal des Raths der Statt Zürich / Christoffel Sonnenberg des Raths der Statt Lucern / Joseph am Berg Landammern zu Schwyz / vnd Hans Rudolf Frn des Raths der Statt Basel. Als von den Strengen / Ehrenvesten / Frommen / Fürsichtigen / Ehrsammen / vnd Weysen / vnseren Gnädigen Herren vnd Oberen / der Elff Orthen einer löblichen Endgnoschafft / nämlich Zürich / Lucern / Vry / Schwyz / Vnderwalden / Zug / Glarus / Basel / Solothurn / Schaffhusen / vnd Appenzel harzu verordnet / Bekennen offentlich / vnd thun Rund allermänniglichen mit disem Brieff / als sich dann Stöß / vnd Spän gehalten haben / zwischen den Edlen Strengen / Vesten / Frommen / Fürsichtigen / Weysen Schultheissen / Rath / vnd gemeiner Statt Bern des eine / vnd den Edlen / Strengen / Vesten / Frommen / Fürsichtigen / Weysen Schultheissen / Rath / vnd gemeiner Statt Freyburg in Vchtland anders Theils / beed vnser Günstig Herren / gut Freund / vnd getreuwten lieben Endgnossen / von wegen / vnd an-treffend / alsdann Ihr beeder Stätten Burgrechten

ten/ so sie zusammen haben / in einem Artickel
vergriffen / welche Statt vnder ihnen beeden an
die andere zusprächig seye / so sollen sie zu beeden
Theilen mit gleichem Zusatz an der Sensen erschei-
nen/ vnd solle der klagend Theil den Obman auß
seiner Landschafft mit ihm bringen/ doch daß ders-
selbig seines Ends/ so er seinen Herren gethan / le-
dig vnd erlassen seyn solle / welches Artickels sie
sich von beeden Stätten beschwärt / vnd vermeint/
daß ihnen der vnleidenlich / vnd mit der Zeit
nachtheilig seyn möge / Vnd deßhalb einanderem
bewilliget / sich eines vnparthenischen Obmans
gütlichen zu vereinen. Als aber sie von beeden
Stätten sich eines vnparthenischen Obmans nit
haben können betragen/ noch vereinbaren / dazu
besorgen/ daß weiter Stoß / vnd Spänen hetten
mögen davon erwachsen / vnd als unsere Herren
von den Eilff Orthen solchen ihren Span ver-
standen / der ihnen in guten Treuwen / vnd von
Herzen leyd ist / vnd deßhalb auß schuldigen
Pflichten / so ein Orth der Eydnoschafft dem
anderen schuldig ist / angesehen / daß unsere Her-
ren vnd Oberen von den obgenanten vier Orthen
in namen/ vnd vntwegen ihr aller der Eilff Orthen
ihr Botschafft / zu den obgenanten beeden
Stätten Bern/ vnd Freyburg schicken/ vnd daselbs
für Klein/ vnd Grossen Rath kehren / vnd sie zum
taugenlichstem / vnd auffß höchst zubitten / daß
sie von Frid / Ruw / Einigkeit / vnd Wolsahrt
wegen gemeiner Eydnoschafft vns bewilligen /
sie in solchem Spann / ersilich antreffend ein vn-
parthenischen Obman / gütlich zuvereinbaren /
vnd zu vertragen / und daß sie deßhalb ihr vol-
mächtig Rathsbotten auff einen bestimmten Tag
an die Sensen abvertigen wollen. Vnd als wir
deß von beeden Theilen volg erfunden / vnd sie
auff den angesetzten Tag durch ihr ehrlich Bots-
schafft

schafft bey vns an der Sengen erschienen / vnd wir
 sie in solchem Spann gegeneinander verhört / auch
 sie zu beeden Theilen einanderen Mittel / vnd Für-
 schläg gethan / die aber ihnen zu beeder Seit nit
 annemlich noch füglich sein wollen. So haben
 wir demnach diß freundlich Mittel zwischen ihnen
 abgeredt / also / ob sich in künfftigen Zeiten einist
 begeben (das Gott ewiglich wende!) daß zwischen
 den benannten beeden Stätten Bern vnd Friburg
 einicherley Stoß vnd Spän erwachsen / alsdann
 sollen sie mit gleichem Zusatz an der Sengen erschei-
 nen / Inhalt ihres Burgrechtens / vnd ob vnser
 lieb Endgnossen von Bern Kläger vnd Anspräch-
 chig wären / so sollen sie einen Obman in dem
 Rath bey vnsern Endgnossen von Bry / oder
 Schwyz / an welchem Orth es ihnen je gefällig
 sein will / nehmen vnd erkiesen. Hinwiderumb
 ob vnser lieb Endgnossen von Friburg Kläger /
 oder Ansprächig an vnser lieb Endgnossen von
 Bern wären / so sollen sie einen Obman in dem
 Rath bey vnseren lieb Endgnossen von Zürich /
 oder Basel / wo es ihnen je gefällig nehmen vnd
 erkiesen / vnd in welchem der obgenannten vier
 Orthen ein Obman von den beeden Stätten er-
 kiesz vnd genommen wird / so soll derselbig von
 seinen Herren darzu gehalten / vnd gewisen wer-
 den / sich der Sach zu vnderwinden / desgleichen
 soll er seines Endes / so er seinen Herren gethan /
 ledig seyn / vnd einen End schwören ein gemeiner
 Richter zu seyn / vnd in diser Sach seiner Herren
 vnd Oberen Rath nit zu haben ! Aber solle vnd
 möge er anderer / Weyser / Witziger / Gelehrter /
 vnd Verständiger Leuthen Raths wol pflegen /
 vnd dann die Urthel in sechs Wochen den nächsten
 darnach geben / vnd fellen eine / welche ihn vnder
 den beeden nach seiner Conscientz die besser vnd
 gerechter seyn bedunckt / vnd er am Jüngsten Tag
 Gott

Gott dem Allmächtigen Rechnung vnd Antwort geben wölle. Doch so soll der Obman zu anfang der Sach berufft / vnd zu den Zugesezten gesetzt werden / damit er Klag/vnd Antwort hören/ vnd ob es vonnöthen / die Spänn besichtigen möge / damit er demnach desto bas ein Bruchel zu geben wüsse / vnd daß auch solch selt beredt Mittel des Obmans halb der obgenanten beeden Stätten Burgrechten / Pündten / Freyheiten vnd anderen Herlichkeiten / so sie zusammen vnd gegeneinanderen haben in all anderweg vnvergriffenlich/vnschädlich/ vnd vnnachtheilig heissen/ vnd seyn solle / sonder dieselben in allen anderen Puncten / vnd Artikel in ihren Kräfften bestehen vnd bleiben. Vnd als wir beeder Theilen Gesandten/ solch freundlich Mittel angezeigt/ vnd fürgehalten / vnd aber sie nit Bevelch/ vnd Gewalt gehabt das anzunehmen/ seind wir von den vier Orthen Botten / zu den beeden Stätten Bern vnd Freyburg für Klein-vnd Groß-Räth kehrt / vnd sie trungenlich gebetten solch Mittel anzunehmen. Als sich aber das etwas Zeits auß etlichen Ursachen verzogen/ vnd der Handel wider für vnser Herrzen vnd Oberen der Elff/ Orthen kommen/ dieselben vns demnach mit vollem Gewalt/ vnd Bevelch abgefertiget widerumb für der obgemelten beeden Stätten Bern/ vnd Freyburg Klein-vnd Groß-Räth zukehren / vnd sie auff das trungenlichist / vnd höchst zu bitten/ daß sie von Frid/ Ruwen/ vnd von Wolsfahre wegen gemeiner Eydnoschafft das obgemelt Mittel gütlichen annehmen wollen / dann sie das zimlich/ vnd gemäß seyn bedunckt / vnd als wir für der obgemelten vnser lieben Eydnossen von Bern/vnd Freyburg Klein-vnd Groß-Räth kommen / vnd sie gleicher Gestalt / wie obsteht auff das Höchst ermahnt vnd gebetten / solch obgemelt

gemelt freundlich Mittel gütlichen anzunehmen/
darauff sie von beeden Stätten vor Klein- und
Groß-Räthen geantwortet/ daß sie das obgeleu-
tert Mittel deß Obmans halb von Frid / Ruw
und Wolsahrt gemeiner Endgnoschafft wegen/
auch vnseren Herren / und Oberen von den Eylff
Orthen zu Ehren/ und sonderen gefallen gütlichen
anemmen/ und darbey bleiben wollen / doch das
solches ihnen den beeden Stätten an ihren Pünd-
ten / Burgrechten / Freyheiten / und anderen
Herzligkeiten/ so sie zusammen/ und gegeneinander
haben/ vnvergreifflich / vnnachtheilig / und
vnschädlich heissen/ und sein solle / all geuerd/ und
Arglist/ und was hierwider sein möchte gänzlich
hindann gesetzt und außgeschlossen/ und das alles
zu einem ewigen waren Wesen / und stäten Br-
kund/ so haben wir obgenanten Gaspar Nassal/
Christoffel Sonnenberg/ Joseph am Berg / und
Hans Rudolff Fry / alle vier vnser eighen Inst-
gel vonwegen/ und anstatt vnserer Herren/ und
Oberen der Eylff Orthen gethan / heucken offents-
lich an diser Brieff zween gleich/ Beschehen an der
Eensen/ auff den zwölfften Tag Meyen von Chris-
sti Geburt gezelt; Tausend fünffhundert dreyßig
und sibem Jahr.

